

Gitter selbst absichtlich geöffnet zu haben, vor der Offentlichkeit zu wehren. Die Meirin hatte nicht das Recht, ihn einer schlechten Handlungsweise zu zeihen, die sie nicht beweisen konnte und auch nicht sicher wußte."

"Hören Sie mir auf, jetzt habe ich genug! Bin nur froh, daß es friedlich und mit einer condonatio geendet hat", meinte kleinlaut Pfarrer Hartmann! „Na ja“, brummte der Moralista, „die condonatio ist wohl auch nicht ganz geheuer! Aber nun, Sie werden trotzdem klüger tun, über die Geschichte Gras wachsen zu lassen.“

St Florian.

N.

VI. (Priesterbeichte.) Devotus, ein Seelsorgspriester, beichtet bei seinem benachbarten Konfrater Rigorosus folgendermaßen: „Ich habe, ohne vorher gebeichtet zu haben, zweimal im Zustande (dieser bestimmten) schweren Sünde getauft, dreimal eine Anzahl Pönitenten Beicht gehört, einmal einen Versehgang gehalten, täglich nach der heiligen Messe die Kommunion ausgeteilt, dreimal eine heilige Segenandacht gehalten, einmal eine Kopulation vor- genommen und mehrere andere kirchliche Funktionen gehalten, wie Leichenbegängnisse, Vorsegnungen und Weihung von Rosenkränzen und Medaillen.“ Der Beichtvater fragt näherhin, wie viele Pönitenten er Beicht gehört; Antwort: „Darüber habe ich nicht weiter nachgedacht, weil ich es nicht für notwendig gehalten“; mit dieser Antwort nicht zufrieden, besteht der Beichtvater auf der näheren Angabe der Anzahl von Pönitenten, da jede Absolution für sich ein neues Sakrilegium gewesen. Auf die weitere Frage, wie oft er celebriert — im ganzen viermal — und wie vielen Kommunikanten er die heilige Kommunion gereicht, erhält er bezüglich der Anzahl der Kommunikanten die nämliche Antwort mit der nämlichen Begründung, die der Beichtvater in der gleichen Weise richtig zu stellen versucht. Was ist von dem Beichtbekenntnis des Priesters und von der Fragestellung des Beichtvaters, respektive deren Beantwortung zu halten?

Antwort: Sowohl der Pönitent als der Beichtvater haben teils per excessum teils per defectum geirrt. Beide sind offenbar in der irrgigen Anschauung gefangen, als sei die Vornahme jeder priesterlichen Funktion in statu peccati gravis ein schweres Sakrileg und als müsse man ferner aus diesem Grunde vor der Spendung eines Sakramentes oder eines Sakramentale den Stand der Gnade durch die Beichte beschaffen; sonst hätte sich Devotus nicht angeklagt mit den Worten: Ohne vorher gebeichtet zu haben, noch hätte Rigorosus die dreimalige Segenandacht, die einmalige Vornahme einer Kopulation und die mehrmalige Abhaltung anderer kirchlicher Funktionen — ohne jede nähere Belehrung — als Bekenntnis schwerer Sünden annehmen dürfen. Gewiß ist in allen obgenannten Fällen ausnahmslos mindestens eine läßliche Sünde der irre-

verentia begangen worden und zählen diese Sünden zweifellos zu den peccata graviora in genere venialium, und zwar contra virtutem religionis, müssen demnach als sacrilegia venialia bezeichnet werden, obwohl dieser Ausdruck in der Regel nur vom sacrilegium grave verstanden wird; ihre Beichte empfiehlt sich in jedem Falle einerseits wegen der größeren Leichtigkeit und Sicherheit der Verzeihung im Bußgericht, andererseits zur größeren Verdembütigung des Bönitenten sowie um jeder Geringsschätzung und Unehrerbietigkeit gegen priesterliche Funktionen überhaupt kräftiger vorzubeugen; denn in dieser Hinsicht gilt sicher das Wort: sancta sancte tractanda, sowie die beherrigenswerte Mahnung: principiis obsta. Aber gefordert ist die Beichte solcher läßlicher Sünden nicht. Wie weit auch die Anschauungen der Theologen in diesem Betreff auseinandergehen, sind sie darin alle einig, daß eine schwere Sünde des Sakrilegiums sicher nur vorliegt, wenn es sich um die Celebration der heiligen Messe, sowie um die feierliche Spendung von Sakramenten und zwar extra casum necessitatis handelt; ebenso empfiehlt es sich allerdings dringend, auch vor der Spendung von Sakramenten den Stand der Gnade durch die Beichte zu beschaffen, aber geboten ist dies nur vor der Celebration und zwar nicht so sehr in Ansehung der Konsekration, die hierin den übrigen Sakramenten wohl gleichzustellen ist, als vielmehr hinsichtlich der heiligen Kommunion, deren Empfang in gleicher Weise beim Laien und beim Priester den Stand der Gnade auf Grund vorausgegangener Beichte nach schwerer Sünde erfordert, ob jure divino oder nur jure ecclesiastico auf Grund der bekannten Bestimmung des Tridentinus (sess. 13 c. 7), ändert praktisch an der Sache nichts. Für die übrigen Sakramente genügt es, vorher vollkommene Reue entweder tatsächlich erweckt, oder wenigstens den ernsten und aufrichtigen Versuch derselben ange stellt zu haben; namentlich bei einem Priester wird letzterer in der Regel auch vom wirklichen Erfolg einer contritio perfecta begleitet sein und sollte ausnahmsweise nur eine attritio zustande gekommen sein, würde entschieden die bona fides den Priester von einem (subjektiven) Sacrilegium retten. Allerdings besteht diese Pflicht auch im Falle eines bloßen ernsten und begründeten Zweifels, ob eine schwere oder nur eine läßliche Sünde begangen wurde; denn wenn auch in diesem Falle nicht einmal vor der Celebration eine strikte Beichtpflicht behauptet werden kann, da im Falle eines bloßen Zweifels die Voraussetzung des Tridentinischen Wortlautes: qui sibi conscius est peccati mortalis nicht zutrifft, so besteht immerhin zweifellos die Gefahr, ein Sakrament im Zustande schwerer Sünde zu spenden, respektive zu empfangen, welcher Gefahr nur begegnet werden kann entweder durch die Beichte oder durch die vollkommene Reue, respektive deren ernstlichen Versuch; ja bei Laien, die durch Anwendung von sogenannten principia reflexa oder auf Grund hinreichender theologisch-aszetischer

Bildung sich kaum eine erforderliche conscientia practice certa ohne Beichte bilden können, wird letztere praktisch das einzige mögliche Mittel vor dem Empfang eines Sakramentes der Lebendigen sein, Skrupulanten ausgenommen. Was dann speziell noch die heilige Messe anlangt, hätte Rigorosus den priesterlichen Pönitenten auch an die weitere Vorschrift des Tridentinus gemahnen sollen, quam primum — innerhalb dreier Tage — zu beichten, selbst für den Fall, daß er urgente necessitate et absque copia confessarii nur nach vollkommener Reue celebriert hätte; ja weil ein Seelsorgspriester fast ausnahmslos täglich celebrieren muß, war Devotus schon früher als erst nach drei Tagen zur Beichte verpflichtet, wenn eine copia confessarii bestand. Demnach hatte Rigorosus den Pönitenten vor allem dahin aufzuklären, daß die bloße Vornahme einer Kopulation nicht Spendung eines Sakramentes von seiten des Priesters ist, der nur als testis qualificatus assistiert, und daß Leichenbegängnisse, Vorsegnungen und Weihung von Rosenkränzen und Medaillen, weil Sakramentalien, nur lästliche Sünden waren, obwohl in *statu mortalis peccati* vorgenommen.

Was die übrigen Fragen resp. deren Beantwortung von seiten des Pönitenten sowohl als des Beichtvaters anlangt, ging wohl Rigorosus zu weit, wenn er seine diesbezüglichen strengeren Anschauungen dem Pönitenten Devotus aufzrägen wollte und etwa gar von deren Befolgung die Erteilung der Absolution abhängen ließ. Es ist zum mindesten eine fragliche Kontroverse, ob jede Absolution, die im Zustande schwerer Sünde erteilt wird, ein neues Sacrilegium für sich begründet, demnach tot sacrilegia gravia, quot absolutiones impertitiae. Wenn ein Priester der Reihe nach mehrere Pönitenten absolviert, sehen namhafte Autoren dies nur als eine einzige Sünde an, da die physikalisch allerdings verschiedenen Akte der Absolution ex ipso opere perficiendo eine moralische Einheit empfangen. „Qui in *statu peccati* plures poenitentes successive absolvit, unum tantum peccatum committit: absolutiones enim omnes, quae successive fiunt, moraliter ad idem ministerium absolvendi pertinent, quod natura sua non ad unam personam restringitur, sed ad omnes extenditur, qui eadem vice ad sacrum tribunal accedunt. Ideo in confessione satisfacit dicens: semel confessiones audivi in *statu peccati*.“ (Noldin, I, de princip^{io} n. 305; ebenso III, de sacram.^o n. 32.)¹⁾ Will sich Devotus nach dieser milderer Meinung richten, so kann ihm der Beicht-

1) „Probabiliter ist es bloß eine Todsünde, bei derselben Gelegenheit nacheinander an mehrere Personen das gleiche Sakrament (z. B. die Buße, Firmung, Taufe) im Stande der Todsünde zu spenden, gegen andere, die so viel Todsünden annehmen, als Personen das Sakrament empfangen“ (Göpfert III^o n. 14). Ähnlich Lehmkühl (II¹¹, n. 47), der sich bezüglich der Absolutionen der milderen probabeln Ansicht de Lugo und der Salmaticenses anschließt; Génicot (theol. mor.^o II n. 115), Bucceroni (Institut. theor. mor. II^o n. 358).

vater dies nicht verwehren, da ihm nicht das Recht zusteht, strengere, aber bloß probable Meinungen seinen Pönitenten aufzudrängen und davon die Absolution abhängig zu machen. Ein sonst disponierter Pönitent muß absolviert werden und es hieße die private theologische Lehrmeinung mit dem offiziellen Amte des Beichtwatters vermengen, wollte letzterer dem Pönitenten nur probable Anschaulungen aufzwängen. Steht doch nach Bonix (tractat. de episcopo tom. II. pars quinta, cap. 6) nicht einmal dem Bischof das Recht zu, theologische Kontroversen autoritativ zu entscheiden, sonst müßten, wie es I. c. im Anschluß an Benedikt XIV. heißt, bei einem Domizilwechsel die nämlichen Untertanen eventuell auch ihre Meinung in der anderen Diözese ändern: *quod consectarium quam sit absonum, nemo non videt.* Das nämliche trafe zu beim Pönitenten und zwei Beichtvätern, die ihre verschiedenen kontroversen Meinungen ersterem zur Pflicht machen wollten. — Wenn daher Devotus bei der Gewissenserforschung „nicht weiter (über die Anzahl der Pönitenten) nachgedacht, weil er es nicht für notwendig gehalten“, machte er nur von seinem Rechte Gebrauch und es genügte vollkommen, wenn er nur die dreimalige Aufnahme verschiedener Beichten bekannte. Ja, er hätte unter Zugrundelegung dieser Theorie wohl auch bezüglich „der zweimaligen Taufe“ näherhin sagen sollen, ob es sich um zwei zeitlich auseinanderliegende Taufen oder vielleicht nur um die gleichzeitige oder sukzessive Taufe zweier Täuflinge gehandelt: in ersterem Falle lagen zwei, in letzterem ein Safrileg vor. Bezüglich des einmaligen Vergehanges war die Anklage nicht vollständig: wurden wie gewöhnlich alle drei Sterbesakramente (Beichte, Biatikum, letzte Delung) gespendet, so ergaben sich mindestens zwei Safrilegen (Beichte, letzte Delung); denn obzw. alle Sakramente gleichzeitig per modum unius ministerii gespendet wurden und so generice nur eine sacramentale Amtshandlung (Provisur) vorlag, so wurden doch mindestens zwei spezifisch verschiedene Saframente (Beichte, letzte Delung) gespendet, die auch ein zweifaches Safrileg begründeten. Immerhin konnte es sich beim Vergehgang auch nur um das eine oder andere Sterbesakrament gehandelt haben, ja es war sogar möglich, daß gleichzeitig oder sukzessive mehreren die nämlichen Sterbesakramente gespende worden wären, in welchem Falle nur je eine safrilegische Absolution und eine safrilegische erteilte Delung gespende wurde. Das Biatikum hingegen ist ähnlich wie die bloße Austeilung der heiligen Kommunion zu beurteilen, da es sich hiebei nicht um eine *confectio*, sondern nur um eine *administratio sacramenti* handelt. Zwar hält der heilige Alfons (I. VI n. 35) die Ausspendung der heiligen Kommunion in mortali für ein schwer sündhaftes Safrileg; aber auch er läßt die gegenteilige mildere Meinung, für die er selbst eine Anzahl von ungefähr 15 Autoren zitiert, als probabel gelten, wie denn auch gegenwärtig diese letztere Ansicht eher bevorzugt wird von Lehmkühl (II n. 43: *vix aliud minister praestat in illa actione,*

nisi quod in anime etiam instrumentum praestare potest), Göpfert (III n. 14 mit fast der nämlichen Begründung), Noldin (III n. 33), Génicot (II n. 115). Um so weniger braucht hier die Anzahl der Kommunikanten angegeben zu werden, als die schwere Sündhaftigkeit nicht feststeht und demnach die stricte Verpflichtung zur Beichte nicht behauptet werden kann. Rigorosus ging daher in der Fragestellung weiter, als er mußte, Devotus brauchte sich weder hinsichtlich des Versehganges noch der täglichen Austeilung der heiligen Kommunion nach der heiligen Messe hinsichtlich der Anzahl näher anzulegen. Daß er endlich „dreimal eine heilige Segenandacht gehalten (in *statu mortalis peccati*)“, konnte ihn höchstens bezüglich des tactus physicus mediatus eucharistiae beunruhigen; darin kann aber nach der heute fast allgemein herrschenden Meinung nur eine lästige Sünde gesehen werden und Lehmkühl sagt (II n. 43) von einem solchen Pönitenten, den die gegenteilige strengere Ansicht leitete: *dedocendus est.*

Wenn je, so muß bezüglich solcher vielfach kontroverser rigoroserer Meinungen der Beichtwarter die Mahnung befolgen: *non sunt multiplicanda peccata sine necessitate* und Lehmkühl (l. c. n. 47) erteilt die weiße Mahnung: *Si quis sacerdos confessionem instituturus, qui illius peccati reus esset, secundum benignorem opinionem et computationem sese accusaret, non esset necessario reprehendendus.*

Linz.

Dr Johann Gföllner.

VII. (*Abruptio missae.*) Pfarrer Antonius liest am heiligen Weihachtsfest seine zweite heilige Messe, als er plötzlich nach der sumptio hostiae ohnmächtig wird, so daß er in die Sakristei getragen werden muß. Dasselbst nimmt man ihm die heiligen Paramente ab, bringt ihn in sein Zimmer und ruft schleunigst einen Arzt herbei. Nach ungefähr einer halben Stunde kommt er wieder zu sich und nimmt eine vom Arzt verordnete Medizin, so daß er sich wieder verhältnismäßig wohl fühlt; nach Aussage des behandelnden Arztes ist das Unwohlsein nur auf vorübergehende Magenschwäche zurückzuführen und von keiner weiteren Bedeutung. — Inzwischen trat sofort nach dem Ohnmachtsanfall des Herrn Pfarrers sein Kaplan, der bereits eine heilige Messe gelesen hatte, im Messgewand an den Altar, summierte das heilige Blut, vollendete die heilige Messe und las hernach seine noch ausstehenden zwei heiligen Messen. *Quid ad casum?*

Antwort. Nach der fast allgemeinen Lehre der Theologen gehört die heilige Kommunion sub utraque specie zwar nicht zum Wesen des heiligen Messopfers, wie dies der heilige Alfons als sententia probabilior bezeichnet hat (l. VI n. 305), sondern nur zur Vollständigkeit (integritas) desselben (auch nach dem heiligen Alfons l. III n. 310 dub. 2 wenigstens sententia valde probabilis).